

**02.02.04****Empfehlungen  
der Ausschüsse**EU - In - U - Vk - Wizu **Punkt** ..... der 796. Sitzung des Bundesrates am 13. Februar 2004

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anwendung des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs innerhalb der Gemeinschaft

KOM(2003) 767 endg.; Ratsdok. 16218/03

**A**

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union,  
der Verkehrsausschuss und  
der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt  
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt im Grundsatz den Verordnungsvorschlag, mit der die Schiffssicherheit durch eine einheitliche Umsetzung des International Safety Management (ISM)-Codes innerhalb der Gemeinschaft erhöht werden soll.
2. Der Bundesrat hat allerdings Bedenken gegen die in dem Verordnungsvorschlag vorgesehene Ausweitung der Anwendung des ISM-Codes auf die nationale Fahrt.

Diese Ausweitung würde gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen, da die Regelung des reinen nationalen Verkehrs grundsätzlich den Mitgliedstaaten ob-

...

liegt.

Außerdem würde die Ausweitung des ISM-Codes auf den nationalen Verkehr inklusive Vergnügungsjachten und Sportfahrzeuge, die eine ständige Besatzung an Bord haben und mehr als zwölf Passagiere kommerziell befördern, weit über den international vorgeschriebenen Anwendungsbereich hinausgehen, und insbesondere letzteres zu Wettbewerbsverzerrungen mit Nichtmitgliedstaaten führen.

Weiterhin würde entgegen der in Punkt 4 - Voraussichtliche wirtschaftliche Folgen der Richtlinie - des Folgeabschätzungsbogens über die Auswirkungen des Vorschlags auf Unternehmen unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen (S. 55 der Vorlage) vertretenen Auffassung der Kommission, dass diese entfallen, sehr wohl ein unverhältnismäßig großer Verwaltungsaufwand sowohl innerhalb der Reedereien als auch an Bord der Schiffe und zu hohen zusätzlichen Kosten in Bezug auf notwendiges zusätzliches Personal, Erstellung der Handbücher sowie der Zertifizierung und Auditing führen.

Dem Bundesrat liegen auch keine Erkenntnisse über Unfälle vor, die eine solche Ausweitung notwendig machen würden.

Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung, in den anstehenden Beratungen darauf hinzuwirken, dass die Ausweitung auf die nationale Fahrt und auf die Vergnügungsjachten und Sportfahrzeuge aus dem Verordnungsvorschlag herausgenommen wird.

## **B**

3. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und  
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.